

Schullaufbahnentscheide Wechsel Sekundarschulniveau – Realschulniveau

Grundlagen: Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS)

Art. 8 ² Auf der Sekundarstufe I werden folgende Fächer und Teilgebiete beurteilt:

- a Deutsch
- b Französisch
- c Mathematik
- d NMM – Natur
- e NMM – Kultur
- f NMM – übergreifende Themenfelder, selbständige Arbeit
- g bildnerisches Gestalten
- h technisches und/oder textiles Gestalten
- i Sport
- k Musik
- l jede weitere im Lehrplan ausgewiesene Fremdsprache

Art. 37 ¹ Das erste Semester der 7. Klasse gilt als **Probese­mester** für Schülerinnen und Schüler in **Sekundarklassen** sowie für Schülerinnen und Schüler, die **einzelne Fächer** im **Sekundarschulniveau** besuchen.

² Die Schulleitung trifft den Schullaufbahnentscheid (definitive Zuweisung) aufgrund der Beurteilung im Probese­mester. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen für die Schullaufbahnentscheide auf der Sekundarstufe I sinngemäss.

Art. 40 ¹ Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler in **zwei aufeinander folgenden Semestern** die unter Absatz 2 beschriebenen Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den **tiefere­n Schultyp oder wiederholt** die letzten beiden Semester desselben Schultyps.

² Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei der gemäss Art. 8 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebiete ungenügende Noten aufweist. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.

Art. 43 ¹ Für jedes der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik gilt: Erreicht die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Semestern keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach

b vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau

² Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik dem Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 40 Absatz 2 erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

Zusätzliche Hinweise:

- Nach einem ungenügenden Beurteilungsbericht werden die Eltern spätestens bis zum 1. Dezember (1. Semester) bzw. 15. Mai (2. Semester) über die Leistungen ihres Kindes im betreffenden Fach informiert.
- Bei ständiger Überforderung kann in gegenseitiger Absprache ein freiwilliger Wechsel frühzeitig auch während eines Semesters stattfinden.